

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 12. Februar 2025

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung (Live-in-Betreuung; Art. 17a – 17e ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorliegende Fassung des Art. 17a-e ArGV2 grundsätzlich und bedankt sich für die vollumfängliche Aufnahme der am Runden Tisch vereinbarten Bestimmungen in die Verordnung.

Vorbemerkungen

Die demografische Alterung der Schweizer Wohnbevölkerung und der dadurch steigende Bedarf an Alltagsunterstützung und Betreuung führen zu einer Vielzahl von Formen von Care-Arbeit. Eine dieser Formen ist die sogenannte Live-In Betreuung, bei welcher vornehmlich Pendelmigrant:innen aus Zentral- und Osteuropa in den Haushalten ihrer Klient:innen leben und arbeiten. Weiter konstitutiv für Arbeitsverhältnisse der Live-In Betreuung ist, dass sich die Arbeitnehmenden nebst der Arbeitszeit während eines gewissen Zeitraums für Einsätze zur Verfügung halten (Bereitschaftsdienst). Durch diese konstitutiven Merkmale sind als Live-In beschäftigte Arbeitnehmende einer erhöhten Vulnerabilität ausgesetzt, welcher bei der Regulierung der Arbeitsbedingungen Rechnung getragen werden muss.

Agenturen und Anbieter, welche Live-In Betreuer:innen anstellen und Privathaushalten überlassen, fallen gemäss Weisung des Seco, bestätigt 2012 durch BGE 2C-356/2012 vom 11. Februar 2013, unter das Arbeitsvermittlungsgesetz AVG und benötigen eine Verleihbewilligung. Dadurch sind sie dem allgemeinverbindlichen GAV-Personalverleih unterstellt. Mit dem BGE 148 II 2023 stellte das Bundesgericht fest, dass auf jene Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes (ArG) anzuwenden sind. Die Arbeitgeberschaft trat auf das Seco zu, um Sonderbestimmungen für Live-In Arbeitsverhältnisse in der ArGV2 festzuschreiben. Solche Sonderbestimmungen werden in einem tripartiten Verfahren ausgehandelt.

Da solche Sonderbestimmungen den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden abschwächen, müssen diese anderweitig kompensiert werden. Daher verhandelten die Sozialpartner des GAV-Personalverleih parallel dazu einen Anhang zum GAV-Personalverleih, welcher den Besonderheiten der Live-In Arbeitsverhältnisse durch höhere Entschädigungen und weitergehende Schutzbestimmungen Rechnung trägt und bis anhin unregelte Bereiche, wie beispielsweise die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes verbindlich festlegt. Die Sonderbestimmungen und der Anhang zum GAV-Personalverleih ergänzen sich und sollen gleichzeitig in Kraft treten. Die Sozialpartner bemühen sich, den Anhang allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 17a Zf. 1

Ergänzung:

«[...] an einen privaten Haushalt verliehen werden und **in der Regel** im Haushalt der betreuten Person wohnen».

Begründung:

Es gibt einige wenige Live-In Settings, in welchen die Arbeitnehmenden in einer anliegenden oder benachbarten Wohnung leben. Die beantragte Ergänzung entspricht der Vereinbarung der Sozialpartner bei der Aushandlung der Bestimmungen und verhindert Auslegungsfragen zum Geltungsbereich der Sonderbestimmungen. Zudem entspricht sie dem Geltungsbereich des Anhangs Live-In zum GAV-Personalverleih.

Art. 17a Zf. 2

Die referenzierten Artikel entsprechen den Vereinbarungen bei der Aushandlung der Bestimmungen und berücksichtigen den Bedarf der Verleihbetriebe zum Angebot von Live-In Arbeitsverhältnissen.

Art. 17a Zf. 3

Diese Bestimmung ist für die beteiligten Sozialpartner unabdingbar.

Dies aufgrund folgender Erwägungen:

1. Aufgrund der Vulnerabilität der Arbeitnehmer:innen in Live-In Verhältnissen und den Erschwernissen der Arbeit brauchen die Arbeitnehmenden einen über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Schutz sowie eine angemessene Entlohnung und Vergütung. Dieser wird durch den GAV-Personalverleih sowie den Anhang zu Live-In Arbeitsverhältnissen gewährleistet. Dies unter anderem, indem GAV und Anhang höhere Mindestlöhne als der NAV-Hauswirtschaft und weitere Entschädigungen festlegen und zudem weitergehende Arbeitszeitfragen regeln.
2. Die Sonderbestimmungen stellen per Definition eine Schwächung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden dar. Diese müssen entsprechend kompensiert werden. Dies geschieht über sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen.

3. Der GAV-Personalverleih als solcher enthält keine Bestimmungen zu der Entschädigung des Bereitschaftsdienstes.¹Der Bereitschaftsdienst ist gemäss den vorliegenden Sonderbestimmungen nicht Arbeitszeit. Entsprechend muss die Entschädigung des Bereitschaftsdienstes dieser Tatsache Rechnung tragen. Die Entschädigung muss zwingend mittels sozialpartnerschaftlicher Vereinbarungen festgelegt werden. Nur dies garantiert eine angemessene Höhe.
4. Dasselbe gilt für die Zulagen für Sonntagsarbeit. Die Sonntage haben speziell in der Live-In Betreuung eine zentrale Funktion: sie ermöglichen die Vernetzung und soziale Teilhabe der Pendelmigrant:innen über den Haushalt der Klient:in hinaus. Entsprechend muss Sonntagsarbeit, so sie denn nötig ist, mit höheren Zulagen vergütet werden.
5. Nicht zuletzt schützt vorliegende Bestimmung die Arbeitgeber vor unlauterer Konkurrenz. Die Agenturen sind gemäss Bundesgericht dem AVG unterstellt und fallen damit in den Geltungsbereich des allgemeinverbindlichen GAV-Personalverleih. Sie sind damit den höheren materiellen Bestimmungen des GAV verpflichtet. Sollten in Zukunft weitere Formen der Live-In Betreuung dem ArG, nicht aber dem AVG unterstellt sein, würden die Sonderbestimmungen bei einem Fehlen der vorliegenden Bestimmung zu Wettbewerbsnachteilen für die Verleiher führen. Entsprechend sollen Betriebe, die sich nicht an die materiellen Bestimmungen von GAV und Anhang halten auch nicht von den Sonderbestimmungen profitieren können.

Art. 17a Zf. 4 Diese Definition des Bereitschaftsdienstes trägt der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung Rechnung, dass Bereitschaftsdienst in Live-In Arbeitsverhältnissen nicht bedeutet, dass die Arbeitnehmer:innen das Haus der Klient:in nicht verlassen dürfen und ist für die Arbeitnehmendenseite **in der Form zwingend**.

Art. 17b Zf. 1 Damit nähert sich der Bereitschaftsdienst in Live-In Arbeitsverhältnissen einem regulären Pikettdienst an. Erst diese Bestimmung legitimiert, dass der Bereitschaftsdienst im Live-In Verhältnis nicht als Arbeitszeit anzurechnen ist. Die Bestimmung verhindert zudem, dass schwere Betreuungsfälle, für welche eine Live-In Betreuung nicht angemessen ist, über solche betreut werden. **Für die Arbeitnehmendenseite ist diese Formulierung zwingend.**

Art. 17b Zf. 2 Diese Bestimmung ist eine massgebliche Abweichung von den regulären Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und entspricht einer Notwendigkeit. Die

¹ Der GAV-Personalverleih braucht die Entschädigung für Bereitschaftsdienst nicht zu regeln, in „normalen“ Arbeitsverhältnissen gilt sogenannter Pikettdienst im Betrieb als Arbeitszeit.

Beschränkung auf fünf Nächte pro Woche dient dem Schutz der Arbeitnehmenden.

Art. 17b Zf. 3 Diese Bestimmung verhindert eine 24-Stunden Betreuung, in welchen die Arbeitnehmenden nebst der regulären Arbeitszeit zusätzlich ausgedehnte Bereitschaftsdienste leisten müssen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Arbeitnehmenden, sondern garantiert durch die Beschränkung auch eine gewisse Betreuungsqualität, indem a) die Betreuer:innen genügend ausgeruht sind und b) dadurch verhindert wird, dass schwere Fälle, welche eine Rund-um-die-Uhr Überwachung benötigen, alleinig durch eine einzelne Arbeitnehmende betreut werden. **Diese Formulierung ist für uns essenziell.**

Art. 17c Zf. 1 & 2 Mit diesen Bestimmungen profitieren die Live-In Arbeitnehmenden vom vollumfänglichen Schutz des Arbeitsgesetzes hinsichtlich einer ausreichenden Erholungs- und Ruhezeit. Die Regelung des ArG zum Unterbruch der Ruhezeit durch Piketteinsätze kommt damit auch für Live-In Arbeitnehmende zum Tragen. **Diese Formulierung ist für uns essenziell.**

Art. 17d Zf. 1 & 2 Insbesondere in Live-In Settings sind ungestörte Pausen notwendig. Die Betreuung von bedürftigen Menschen ist psychisch und emotional intensiv. Die Bestimmung schützt die Gesundheit der Arbeitnehmenden und trägt der erhöhten Belastung bei Bereitschaftsdienst während der Nacht Rechnung.

Art. 17e Eine transparente Arbeitsplanung und damit auch Zeiterfassung dienen dem Schutz der Arbeitnehmenden, insbesondere wenn Arbeits- und Wohnort deckungsgleich sind.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär